1. Tourenkommission

1.1. Das gesamte Tourenwesen (inkl. Wanderungen/Schneeschuhtouren, Kurse, Exkursionen usw., nachstehend als Touren bezeichnet) und die Aus- und Fortbildung der Tourenleitenden (TL) ist der Tourenkommission (TK) unterstellt. Diese ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

1.2. Der TK gehören zwingend an: Die Tourenchefs Sommer, Winter, Wanderungen/Schneeschuhtouren und die Vertretung der Jugend (gesamthaft oder mit Vertretungen der einzelnen Jugendbereichen Jugendorganisation (JO) / Kinderbergsteigen (KiBe) / Familienbergsteigen (FaBe). Zusätzlich können weitere Mitglieder bestellt werden.

2. Tourenprogramm

2.1. Die TK entwirft auf Grund der von den TL und Mitgliedern eingereichten Vorschläge das Tourenprogramm.

2.2. Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es hat deshalb leichte, mittelschwere und schwierige Touren, Tourenwochen, Wanderungen und Kurse zu enthalten. Spezielle Exkursionen sollen das Interesse und Wissen an Geologie, Flora und Fauna sowie an Natur- und Heimatschutz fördern und vertiefen.

2.3. Die TK koordiniert alle Programme. Der Programmentwurf ist – den TL vorzulegen – vom Vorstand zu genehmigen. Jedem Sektionsmitglied wird ein Tourenprogramm zur Verfügung gestellt.

2.4. Die Seniorengruppe, die JO, das KiBe und das FaBe können individuelle Tourenprogramme einreichen und durchführen. Diese müssen ebenfalls durch den Vorstand genehmigt werden. Dies trifft auch für Touren zu, die unter J+S durchgeführt werden und entsprechend zusätzlich durch einen J+S Experten geprüft werden.[1]

3. Tourenleitung

3.1. Die Sektion hat zum Ziel, dass sämtliche TL aller Bereiche und Schwierigkeitsgrade eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Die TK entscheidet über allfällige Ausnahmen (unter Einhaltung der ZV-Verordnungen).

---

[1] Begründung: Die Genehmigung durch den Vorstand erlaubt auch die Durchführung der Tour, falls die J+S Minimalforderungen nicht erfüllt sind. Ebenso wird im Rahmen des Notfallkonzepts gewährleistet, dass der Krisenstab alle nötigen Angaben betreffend der Touren zur Verfügung stehen.

3.2. Sämtliche TL aller Bereiche (Ausnahme: Leitende von Wander- und Schnee- schuhtouren bis und mit T3 und WT3) unterliegen den Weiterbildungspflichten gemäss ZV: mindestens 3 Kurstage à 6 Ausbildungsstunden innerhalb von 6 Kalenderjahren.

3.3. Gemäss den Richtlinien des ZV treffen die TL rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.

3.4. Die TL entscheiden, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird.

3.5. Den TL unbekannte Mitglieder und Teilnehmer haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Sie können Teilnehmende, deren Fähigkeiten ihnen nicht genügend bekannt sind oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme ausschliessen.

3.6. Die TL haben nach Beendigung der Tour dem zuständigen Tourenchef einen Bericht über die Tour abzugeben. Nicht durchgeführte Touren sind ebenfalls dem verantwortlichen Tourenchef zu melden.

3.7. Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfälle, stark verspätete Heimkehr usw. haben die TL den Tourenchef umgehend zu informieren. Der Tourenchef informiert nötigenfalls den TK-Chef und dieser bei gravierenden Vorfällen das Präsidium.

3.8. Für die Fahrkosten mit Privatfahrzeugen werden 20 Rappen pro Person (Fahrer und Passagiere) und Kilometer verrechnet. Es ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen darauf zu achten, dass möglichst wenige Autos eingesetzt werden, die möglichst je 4 – 5 Personen transportieren. Ab 4 Personen im Auto wird die Fahrentschädigung nicht mehr pro Person berechnet, sondern mit max. 70 Rappen pro gefahrenen Kilometer. Bei ungleich gefüllten Autos wird das Total der eingezogenen Fahrbeiträge gleichmässig verteilt.

4. Teilnehmer (Rechte und Pflichten)

4.1. Alle Sektionsmitglieder sind berechtigt, an allen unter Art. 2.2. - 2.4 aufgeführten Touren teilzunehmen, sofern sie die Bedingungen dieses Reglements und die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllen. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Regel nach ihrer Reihenfolge. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an einer SAC-Sektionstour ist grundsätzlich dreimal erlaubt. Danach wird mit dem Gast Kontakt aufgenommen, um ihn als Mitglied zu gewinnen. Sektionsmitglieder werden bevorzugt behandelt.

4.2. Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber der Sektion und ihren TL nicht geltend gemacht werden. Seitens der Sektion besteht kein

Unfallversicherungsschutz. Jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

4.3. Alle Teilnehmenden haben sich den Anordnungen des Tourenleiters unterzuordnen.

4.4. Alle Toureninteressenten haben sich vor der Anmeldung darüber Rechenschaft zu geben, ob sie den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen sind. Bei einer allfälligen Verschiebung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft. Wer ohne rechtzeitige Abmeldung einer Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen. Eine Abmeldung gilt dann als rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der Anmeldefrist erfolgt.

4.5. Die TL sind berechtigt, vor mehrtägigen Touren eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Tour nicht durchgeführt werden kann, wird der einbezahlte Betrag, unter Abzug der aufgelaufenen Kosten, zurückbezahlt.

4.6. Wird auf Touren oder bei Kursen ein patentierter Bergführer oder eine Bergführerin zugezogen, bezahlt die Sektion an die eigentlichen Führertaxen einen Beitrag; dessen Höhe wird vom Vorstand festgelegt (zur Zeit: CHF 300 pro Bergführer/in pro Tag).

4.7. Auf Ski- und Schneeschuhtouren der Sektion ist das Tragen von Lawinen-verschütteten-Suchgeräten obligatorisch (Ausnahme WT1). Ebenfalls hat jede teilnehmende Person eine Lawinenschaufel und eine Lawinensonde bei sich.

4.8. Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Sektionsgruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der TL und nur in begründeten Fällen möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung tragen die austretenden Teilnehmenden.

4.9. Meinungsverschiedenheiten zwischen TL und Teilnehmenden werden bei schriftlicher Meldung an den zuständigen Tourenchef erstinstanzlich von der Tourenkommission und zweitinstanzlich vom Vorstand endgültig entschieden.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Alle Reglemente, Wegleitungen usw. des ZV sowie von J&S über das Tourenwesen sind verbindlicher Bestandteil dieses Tourenreglements.